



Verbandsempfehlung LB/01

Stand: April 2010

(verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2010)

Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Seit 29.12.2009 ist die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anzuwenden. Ein Produkt, das die Merkmale des Artikels 2a erfüllt, ist eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie. Produkte, die diese Merkmale nicht erfüllen, dürfen auf Grundlage der Maschinenrichtlinie keine CE-Kennzeichnung erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden eine Klarstellung gegeben, unter welchen Umständen ein Regal als Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie anzusehen ist.

1. Statische Regale, die händisch oder mittels eines frei verfahrbaren Förderzeuges bedient werden, sind keine Maschinen im Sinne der Richtlinie.
2. Statische Regale, die mittels eines Schmalgangstaplers bedient werden, der nicht mit dem Regal verbunden ist, sind keine Maschinen im Sinne der Richtlinie.
3. Regale, bei denen das Lagergut innerhalb des Regals durch Schwerkraft bewegt wird und die händisch oder mittels eines frei verfahrbaren Förderzeuges bedient werden, sind keine Maschinen im Sinne der Richtlinie.
4. Verfahrbare Regale, die ohne Motorantrieb bewegt werden und die händisch oder mittels eines frei verfahrbaren Förderzeuges bedient werden, sind keine Maschinen im Sinne der Richtlinie.

.....

5. Verfahrbare Regale, die mittels Motorkraft bewegt werden, sind Maschinen im Sinne der Richtlinie.
6. Statische Regale, die mittels eines durch das Regal abgestützten Förderzeuges bedient werden, sind Bestandteil einer Maschine.